

Satzung der Stiftung Füssen - Kinder in Not

Präambel

Auf Beschluss des Stadtrats vom 11.10.1994 Nr. 80 nö errichtet die Stadt Füssen die Stiftung Füssen - Kinder in Not.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Füssen - Kinder in Not“.
2. Sie ist eine öffentliche Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (fiduziarische Stiftung) mit dem Sitz in Füssen (Art. 84 Abs. 1 GO). Sie wird von der Stadt Füssen verwaltet und gesondert geführt.

§ 2

Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Durchführung und Förderung von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder aus Kriegs- und Katastrophengebieten und für Kinder, die Opfer von Unglücks- oder Notfällen geworden sind, insbesondere solchen, die der medizinischen Versorgung und Behandlung, der psychologischen Betreuung sowie der allgemeinen Erholung dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen (und mildtätigen) Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.

Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Kuratoriums über Zweckänderungen (§ 2) ist von der Einwilligung des für Füssen zuständigen Finanzamts abhängig.

§ 4  
Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus Geldmitteln, die im Rahmen des Stadtjubiläums 1995 stiftungsgebunden erzielt und durch weitere Maßnahmen laufend verstärkt werden.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen der Nutzung dieses Geldvermögens und - soweit erforderlich - dem Geldvermögen selbst.

§ 5  
Kuratorium

1. Einziges Gremium der Stadt ist das Kuratorium. Es beschließt über die Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks und die Vergabe der Stiftungsmittel.
2. Das Kuratorium besteht aus:
  - a) dem Ersten Bürgermeister der Stadt Füssen,
  - b) je einem Vertreter der im Stadtrat gebildeten Fraktionen.
3. Das Kuratorium kann weitere Mitglieder wie etwa Vertreter von Hilfsorganisationen als weitere Kuratoren benennen.
4. Die Kuratoren sind für die Dauer der Amtsperiode des Stadtrats bestellt.
5. Den Vorsitz des Kuratoriums führt der Erste Bürgermeister. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Regelung des Geschäftsganges kann das Kuratorium eine Geschäftsordnung beschließen.
6. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Das Kuratorium kann in Abstimmung mit dem Träger beschließen, dass den Kuratoren für besonderen Zeitaufwand eine Pauschale gezahlt wird.

§ 6  
Beschlussfassung

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Kuratoren, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Zweckändernde Beschlüsse (§ 2) und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit. Sie sind zu ihrer Gültigkeit von der schriftlichen Zustimmung des Trägers abhängig.

#### § 7

##### Schriftliche Abstimmung

Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung (§ 2) oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können auf Beschluss des Vorsitzenden oder – nach seinem Wegfall – des stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Kuratoren am Abstimmungsprozess notwendig. Hat sich ein Kurator nicht innerhalb von 6 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

#### § 8

##### Treuhandvertrag

1. Die Stadt Füssen übernimmt die kostenlose Verwaltung der Stiftungsmittel und die Mittelvergabe.
2. Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelvergabe berichten.

#### § 9

##### Auflösung

1. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann das Kuratorium beim Wegfall des Trägers die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.
2. Eine Auflösung der Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist bzw. seine weiter Verfolgung durch die Stiftung unsinnig erscheint.
3. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen in den allgemeinen Etat des Trägers, der es für

einen dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommenden Zweck zu verwenden hat.